

Stadtverwaltung Sonneberg
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Stadt Sonneberg für den Bebauungsplan Nr. 77/25 „Entwicklung Innenstadt“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 11.12.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Abgegrenzt wird das Gebiet durch Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Robert-Hartwig-Straße, Cuno-Hoffmeister-Straße, Alte-Post-Straße, Schießhausstraße, Hedwig-Kost-Straße, Schöne Aussicht, Karlstraße, Juttastraße, Coburger Allee, Am Alten Bahnhof

Der Lageplan des Bauamtes vom 01.12.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus der Stadt Sonneberg, 3. OG, rechter Flur Bahnhofsplatz 1 statt. Zimmer , Anschrift: , während folgender Zeiten bzw. auf der Internetseite der Stadt unter <https://sonneberg.de/rat-haus/verwaltung/stadtbauamt/planen.html> eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziele des Bebauungsplan sind:

- geordnete und nachhaltige Entwicklung der Innenstadt
- Festlegung der Nutzungsarten in der Innenstadt
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Regelung von Vorkaufsrechten
- Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

Hinweise: Es wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen, was die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) bewirkt

Dr. Heiko Voigt